

Axer: Steuern und unternehmerische Entscheidungen, #07

19.01.2005

- Letzte Vorlesung
- **Geschäftsleitungsentscheidungen im engeren Sinne**
 - i) Charakterisierung **steuerlicher Behandlung** ausgewählter **Rechtsform**
 - ii) **RF-Wahl** <= laufende Steuerbelastung
 - iii) **Strukturänderungen** <= Steuerbelastungen 1x aufgrund Änderung
Gesetze: **Umwandlungssteuergesetz** (nicht: Umwandlungsgesetz),
§ 6 V EStG [Bewertung Wirtschaftsgüter] (Steuern auf die „steuerliche Realisierung“),
Gründerwerbssteuer (zeitpunktbezogene Steuerauslösung)
 - Verluste werden der jur./nat. Person zugeordnet, bei der sie anfallen;
=> Einzelunternehmer, **Verlust als gewerbesteuerlicher** Verlust (hängt an
der Betriebsstätte) und als **einkommensteuerlicher** Verlust (hängt an
der Person)
 - Ist ein **Verlustvortrag auf Erben übertragbar?** (Gesamtrechtsnachfolger!!)
Bisherige Rechtsmeinung: Geht! – Aktuelle Senatsentscheidung: Geht nicht!
Verlustvorträge sind höchstpersönlich – Situation: 2 bisher entscheidende Senate:
Geht! / 1 aktuell entscheidender Senat: Geht nicht! – Frage des aktuell entscheidenden
Senats an die beiden Senate mit der früheren Entscheidung: „Nein“ OK? Antwort: Nein,
der Entscheid muß „Geht“ lauten – Weiterleitung an „großen Senat“ (passiert 2 - 3x pro
Jahr) – Entscheidung zum Jahresende 2005 erwartet
 - **§ 8 IV**: beim Erwerb >50% mit nachfolgender Investition: VV nicht verrechenbar
=> irgendwann ist nicht mehr der rechtliche, sondern ökonomische Aspekt vorrangig
 - iv) **Wahl Unternehmensstruktur**
Einheitsunternehmen / Betriebsspaltung / Personengesellschaftskonzern /
Kapitalgesellschaftskonzern
 - => Einheitsunternehmen: alle Aktivitäten aus einem Rechtsträger heraus
=> nicht gern gesehen wg. fehlender Risikostreuung
 - => Konzernisierung oder „doppelstöckige GmbH“; es existieren Möglichkeiten,
eine zivilrechtliche Trennung vorzunehmen, es aber bei einem steuerrechtlichen
Subjekt zu belassen (Organschaft)
 - => z.B. Holding: eine H. hat zunächst einen organisatorischen Vorteil; wenn aber
nicht alle verdienen (Verlustverrechnung!), ist es sinnvoll, die organschaftlichen
Voraussetzungen zu erfüllen (Ergebnisabführungsverträge u.a.)

v) **Standortwahl**

National: gewerbsteuerlicher Hebesatz

International: Steuersatzgefälle und Doppelbesteuerungsabkommen

- => Hebesatz kann im Ergebnis von Ort zu Ort 4-4,5% Differenz erreichen
- => Obwohl Bermudas steuerliche Vorteile hat, die auch (speziell von amerikanischen Unternehmen genutzt werden: es ist schwierig, Arbeitskräfte zu finden, deren Aufenthalt auf Dauer angelegt ist
- => Möglichkeit für AN: Gehalt wird z.T. von ausländischer NL übernommen, um eine geringere Steuerprogression zu erreichen etc.
- => Achtung: Verlegung ins Ausland kann zur Wegzugsbesteuerung führen (!!)
- => so, als ob das Unternehmen ins Ausland verkauft würde
- => Es darf durch keine steuerliche Norm eines EU-Landes jemand benachteiligt werden, egal, ob im Inland oder Ausland; Untersuchungen, wieviele Normen des dt. Steuerrechts demnach problematisch sind, ergab die Zahl 57. Derzeit sind etwa 10 Verfahren zu dem Thema beim EuGH anhängig

• **Geschäftsleitungsentscheidungen im weiteren Sinne**

i) **Investitionen**

Einfluß der Besteuerung auf den optimalen Ersatzzeitpunkt einer Investition (Ersatzbeschaffung)

ii) **Finanzierung**

- Außenfinanzierung (Fremd-/Beteiligungsfinanzierung)
- => Dauerschulden werden zur Hälfte bei Gewerbesteuer berücksichtigt
- Innenfinanzierung (Selbstfinanzierung und Finanzierung durch Kapitalfreisetzung)
- => „Schütt-aus-und-hol-zurück“-Verfahren
- => früher: beim Anrechnungsverfahren sinnvoll
- => heute: regelmäßig die teurere Variante
- => 25% KSt + 15% GewSt + ESt nach Halbeinkünfte-V.
- => ergo: klassische Selbstfinanzierung ist besser (und vom Gesetzgeber gewünscht, da Eigenkapitaldecke besser wird)

iii) (steuerliches) **Beteiligungscontrolling**

Holding: lukrative Verwaltung der Einheiten; das operative Ergebnis vor Steuern ist Motivation für Aktivitäten (in den Einzel-GmbHs) – während die Holding eher Gesamtsteuerlich denkt

iv) **Marketing und Steuern**

Außenwirkung eines Unternehmens auch von Steuern berührt

- => bspw. die Nutzung der Marke Coca Cola durch BRD-NL: wieviel ist das wert?
- => Verrechnungspreise, z.B. für die Buchhaltung durch die Muttergesellschaft für die Tochter; sonst VGA, wenn DL genutzt und nicht ausgewiesen
- => bspw. F+E: Patent erreicht, das nun von ausländischen Töchtern genutzt und damit Gewinne gemacht werden (auch deshalb, weil die F+E gespart wurde!)
- ergo: im Hochsteuerland viele Abzüge (Aufwendungen für F+E) und im Niedrigsteuerland geringe Steuern
- => da der Finanzminister etwas dagegen hat, wird in solchen Fällen der Ansatz interner Verrechnungssätze gefordert

5. **Personalwesen**

- rechtliche **Ausgestaltung von Dienstverhältnissen** und Steuerkonsequenzen
 - => selbständig statt angestellt
 - => Achtung: Scheinselbständigkeit
 - **Vergütungsbestandteile** (freiwillige soz. Leistungen, Dienstwagen, betriebliche Altersversorgung, leistungsabhängige Vergütungen [bspw. Aktienoptionen*])
 - * bei leitenden Personen im Sinne eines hohen variablen Anteils; im Rahmen des Corporate Government ins Gerede gekommen; steuerlich günstig, weil von der Einkommensart „nicht-selbständige Tätigkeit“ auf „Erträge aus Kapitalvermögen“ (mithin dann Halbeinkünfteverfahren oder ganz steuerfrei)
- *„Hoffe, bei Ihnen hinreichende Verunsicherung bewirkt zu haben. Vielen Dank.“*